

Satzung des Fördervereins Mühlenkampfschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Mühlenkampfschule mit **Schulkindergarten**“

nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

2. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. eines jeden Jahres – 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck

1.) Der Verein will zur Verwirklichung des pädagogischen Konzeptes der Grundschule „Mühlenkampfschule mit Schulkindergarten“ beitragen. Er sieht seine Aufgaben insbesondere

1. in der Unterstützung bei der Durchführung pädagogischer Projekte
2. **der Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens**
3. **in der Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen in der Grundschule**
4. in der Durchführung von Informationsveranstaltungen, in der Werbung um Unterstützung in der Öffentlichkeit, sowie in der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Fördervereins
5. in der Unterstützung förderungsbedürftiger Kinder.

2.) **Die Zweckverfolgung soll den Träger der Schule nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.**

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke -.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder und die Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen (z.B. Material, Geräte, o.ä.) gehen mit deren Erwerb / deren Bezahlung in den Besitz der Grundschule Mühlenkampfschule Diepholz über.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere
 - a) alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Mühlenkampschule und / oder den angeschlossenen Schulkindergarten besuchen
 - b) die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums bzw. ehemalige Schülerinnen / Schüler
 - c) Freunde und Förderer der Mühlenkampschule.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. durch Austritt / Kündigung, der / die sechs Wochen zu Ende des Geschäftsjahres grundsätzlich schriftlich beim Vorstand erklärt werden muss.
 - 3.2. durch Tod.
 - 3.3. durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.
 - 3.4. bei Wegzug besteht die Möglichkeit $\frac{1}{2}$ Jahr rückwirkend nach dem Wegzug die Mitgliedschaft zu kündigen.
 - 3.5. Es besteht die Möglichkeit auf dem Antrag zu vermerken: „Nur für die Dauer der Grundschulzeit meines Kindes“. Dies kann bis zu $\frac{1}{4}$ Jahr nach Antragstellung nachgereicht werden.
 - 3.6. Nichtbeitragszahlende Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

Der / Die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Vorstand aus

- c) dem Vorstand im Sinne § 26 BGB
- d) dem / der Schatzmeister/in
- e) dem / der Schriftführer/in
- f) einem / einer weiteren Beisitzer/in

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird umschichtig [a) + b) und d) + e),] gewählt. F) wird immer für 2 Jahre unabhängig von a) – e) gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei der nächsten Wahl nach Inkrafttreten der neuen Satzung werden die Vorstandsmitglieder zu a) und zu d) für 1 Jahr gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Fortan werden alle Vorstandsmitglieder jeweils für 2 Jahre gewählt.

Die Ämter der ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden im Nachwahlverfahren bis zum Rest der Legislaturperiode gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bei der Mitgliederversammlung im Amt, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wahldauer anzusetzen ist.

Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu.

Die Schulleitung ist berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die schriftliche Einladung hierzu ergeht 7 Tage vor Sitzungstermin.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Eine Abschrift der Protokolle aus den Vorstandssitzungen wird der Schulleitung jeweils zugestellt.

Spendenbescheinigungen zeichnet der / die Schatzmeister / in gemeinsam mit der / dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Zur Versammlung ergeht mit 2 Wochenfrist eine persönliche, schriftliche Einladung von der / dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer jeweils unterzeichnet wird.

Eine Abschrift der Protokolle aus den Mitgliederversammlungen wird der Schulleitung jeweils zugestellt.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. **Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand selbst oder durch den Vorstand, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen, einberufen werden.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jeweils für zwei Jahre ihr Amt ausüben. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. **Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

Das Vermögen fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Diepholz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar der Mühlenkampschule, entsprechend des in § 2 dieser Satzung genannten Zweckes, zuzuführen ist.

Diese Regelung gilt auch bei Aufhebung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

49356 Diepholz, den 08. März 2010